

### 1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

59. (1) Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit hinzuweisen, bei der Vorbereitung und Ausführung der Vermessung mitzuwirken. Er ist insbesondere zu gewinnen,
- vor dem Beginn der Vermessung Hindernisse zu beseitigen und die Grenzzeichen sichtbar zu machen;
  - das Vermarkungsmaterial rechtzeitig zu beschaffen und an Ort und Stelle bereitzuhalten;
  - während der Vermessung Hilfsarbeiten zu verrichten und das notwendige Handwerkszeug bereitzustellen.
- (2) Die Zweckmäßigkeit weiterer Mitwirkungshandlungen kann sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben.
60. (1) Durch die weiteren Feststellungen und Hinweise ist der Vermessungsantrag so zu ergänzen und auszugestalten, daß mit dem Antragsteller Einvernehmen besteht über:
- die Art, den Umfang und die Qualität der Vermessung;
  - die Anzahl, die Standorte und die Art der vorgesehenen Grenzzeichen;
  - den voraussichtlichen Termin der örtlichen Vermessung;
  - den voraussichtlichen Termin der Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation;
  - die Mitwirkungshandlungen des Antragstellers.
- (2) Erforderlichenfalls ist über das einvernehmlich erreichte Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen.

## II.

### Vorbereitung der Vermessung

#### Vermessungsunterlagen

61. ↓(1) Für die Vorbereitung, Ausführung und Bearbeitung der Fortführungsvermessung kommen die folgenden Unterlagen (Vermessungsunterlagen) in Betracht:
- Auszüge der Flurkarten (Kartenauszüge);
  - Auszüge des Integrationsregisters oder des Grundbuches (Registerauszüge);
  - Auszüge der Vermessungsschriften (Maßauszüge).†